Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-606-1

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 26.07.2016
Haupt- und Ordnungsamt Verfasser: Scheiderer, Pirko

Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

30.08.2016 Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen 12.09.2016 Stadtvertretung Grevesmühlen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen, wie sie im Entwurf der Verwaltung als Synopse vorliegt.

Sachverhalt:

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen ist inzwischen fast zwei Jahre in Kraft. Sie wurde in dieser Zeit schon zwei Mal geändert. Zudem liegen rechtliche und redaktionelle Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) vor, die zu einer weiteren Änderung Anlass geben. Um die Leserlichkeit und Handhabbarkeit zu erhalten, ist der Beschluss einer neuen Hauptsatzung dem Beschluss einer dritten Änderungssatzung vorzuziehen.

Der Entwurf einer neuen Hauptsatzung ist bereits einmal allen Ausschüssen der Stadtvertretung zur Beratung vorgelegt worden. Die dort angeregten Änderungen sind in einer Zusammenstellung der Anlage zu entnehmen. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.09.2015 wurde beschlossen, den Beschluss zurückzustellen, um weitere Änderungsvorschläge und zusätzliche Beratungen in den Fraktionen zu ermöglichen. Die Satzung sollte sodann dem Hauptausschuss erneut zur Beratung vorgelegt werden, bevor sie zum Beschluss in die Stadtvertretung gegeben wird.

Nach Eingang aller Änderungswünsche wurde eine Synopse gefertigt, welche alle bereits erfolgten Änderungen und **alle** Änderungswünsche aufzeigt. Die aus den beiden Änderungssatzungen resultierenden Passagen sind BLAU eingefärbt. Die Änderungswünsche des Finanzausschusses und der Fraktionen sind GRÜN dargestellt. Wegfallende Sätze oder Satzteile sind GESTRICHEN, Ergänzungen der Verwaltung in ROT dargestellt. Die Änderungswünsche von Frau Münter wurden ORANGE hervorgehoben, Hinweise der Verwaltung VIOLETT.

Daneben wurde nach verwaltungsinterner Abwägung aller Änderungswünsche unter verschiedenen Aspekten eine Synopse erarbeitet, welche von der Verwaltung zum Beschluss empfohlen wird. Ausgehend von der bestehenden Hauptsatzung inklusive der beiden Änderungssatzungen sind dort unabhängig von der Quelle alle vorgeschlagenen Ergänzungen ROT dargestellt, alle Löschungen GESTRICHEN. Dieses Vorgehen soll zur Übersichtlichkeit der Synopse beitragen.

Anlage/n:

- Übersicht zu den eingegangenen Änderungsvorschlägen
- Änderungsvorschläge Frau Münter
- Synopse mit allen eingearbeiteten Vorschlägen
- Synopse Verwaltungsvorschlag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Informationen über die bisherigen Änderungsvorschläge zum Entwurf der neu zu beschließenden Hauptatzung der Stadt Grevesmühlen aus den Ausschusssitzungen und der Fraktionen

Änderungsvorschläge des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen aus der Sitzung vom 24.08.2015:

Zu § 3:

Der Finanzausschuss empfiehlt, Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn der Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Diese Beschränkung gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung Grevesmühlen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Zu § 7:

Der Finanzausschuss kann zum jetzigen Zeitpunkt eine Zusammenlegung des Bauund des Umweltausschusses nicht befürworten. Dies sollte aber perspektivisch im Auge behalten werden. Die laufende Wahlperiode sollte daher als Erprobungsphase genutzt werden, indem die beiden Ausschüsse nach Möglichkeit (bei thematischen Überschneidungen) zusammen tagen. In der letzten oder vorletzten Sitzung der Stadtvertretung in dieser Wahlperiode sollte diese Frage erneut beraten und beschlossen werden. Der Finanzausschuss empfiehlt daher:

Die vorgeschlagene Zusammenlegung von Bau- und Umweltausschuss jetzt nicht zu beschließen.

Änderungsvorschläge des Kultur- und Sozialausschusses aus der Sitzung vom 27.08.2015:

Zu § 3:

Der Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt, die von der Verwaltung vorgeschlagene Variante unverändert zu lassen.

Zu § 7:

Eine Zusammenlegung des Umweltausschusses und des Bauausschusses kann der Kultur- und Sozialausschuss unter keinen Umständen empfehlen.

Änderungsvorschläge des Bauausschusses und des Umweltausschusses aus der gemeinsamen Sitzung vom 31.08.2015:

Beide Ausschüsse sprechen sich gegen eine Zusammenlegung des Bauausschusses und des Umweltausschusses aus zudem sollte die Einwohnerfragestunde neu geregelt werden.

Änderungsvorschläge des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 01.09.2015:

Redaktionelle Änderung in § 3 Absatz 2, Satz 2 soll das Wort "nachfolgende" durch das Wort "laufende" ersetzt werden.

Um weitere Beratungen in den Fraktionen zu ermöglichen, soll der Beschluss zurückgestellt werden und im nächsten Sitzungsturnus nach Beratung im Hauptausschuss der Stadtvertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Änderungsanmerkung der Verwaltung aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.09.2015:

Zu § 10:

Die Verwaltung hat bemerkt, dass in § 10 Absatz 2 vergessen wurde, die Höchstbetragsregelung durch einen Zahlenwert zu ersetzen. Die neue Fassung des § 10 Absatz 2 muss daher lauten:

"Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 220 € monatlich."

Mündlicher Änderungsantrag der Fraktionen SPD und CDU vom 08.10.2015, übermittelt durch den Fraktionsvorsitzenden der SPD Fraktion Herrn Stefan Baetke:

Die Fraktionen beantragen die Umbenennung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen in "Ordnungs- und Umweltausschuss".

Gemeinsamer schriftlicher Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der Linkspartei und der Freien Wähler vom 14.10.2015:

Dieser Antrag konkretisiert den Antrag vom 08.10.2015 inhaltlich wie folgt: "Der Umweltausschuss bearbeitet über das bisherige Aufgabengebiet hinaus den Gesamtkomplex von Ordnung und Sicherheit für das Gebiet der Stadt und die Ortsteile:"

Fernmündlich konkretisiert wird dieser Antrag im April 2016 durch den Fraktionsvorsitzenden der Fraktion der CDU bezüglich der Aufgaben des Ordnungs- und Umweltausschusses wie folgt:

"Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Gefahrenabwehr und Märkte":

Die im Frühjahr 2016 per Mail eingegangenen Änderungsvorschläge von Frau Christiane Münter sind wegen ihres Umfangs gesondert als Anlage beigefügt.

Zusammengestellt von:

Pirko Scheiderer Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 29,10xx.xx. 20126

Kommentar [MC1]:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 00.00.0000 diese Hauptsatzung erlassen:

Kommentar [MC2]: Die Erwähnung des Anzeigeverfahrens ist nicht erforderlich

§ 1 Ortsteile

Formatiert: Nicht unterstrichen

Zum Gebiet der r Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt undauch die Ortsteile:

Kommentar [MC3]: Fettdruck ist

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

Formatiert: Nicht unterstrichen

Kommentar [MC4]: Elegantere

Formulierung

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

Formatiert: Nicht unterstrichen

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

Kommentar [MC5]: Gehört nicht in eine Hauptsatzung.; sie ist ein Arbeitsinstrument und keine historische Darstellung

- "Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".
- (2) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN □ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN"
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Verschläge von Einwehnerinnen und Einwehnern sellen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwehnerinnen und Einwehner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter und Ausschusssitzungen Fragen stellen und Verschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Verschläge und Anregungen dürfen sieh dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wertmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit Seite 2 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen bis zu 30 Minuten verzusehen.
- (31) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch

Formatiert: Nicht unterstrichen

- 1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
- 2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
- 3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
- 4. Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Die Fragestunde ist eine Zeitsoll Seite 2 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen bis zu-30 Minuten-vorzusehennicht übersteigen.
- (43) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegtzeitnah bekannt gemacht werden.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.
- (4) Die <u>Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Stellvertretung</u> <u>der Stadtpräsidentin oder</u> des Stadtpräsidenten we<u>i</u>rden <u>durch durch</u> Mehrheitswahl gewählt.

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
- 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
- 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
- 3. Grundstücksgeschäfte
- 4. Vergabe von Aufträgen
- 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der StadtvertretersSitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

Kommentar [MC6]: selbstverständlich

Kommentar [MC7]: Für die Fragenden sind die Angelegenheiten subjektiv wichtig

Kommentar [MC8]: Überflüssiges

Kommentar [MC9]: Eine Beratung würde einen TOP voraussetzen: ausreichend erstmal eine Info

Formatiert: Nicht unterstrichen

Kommentar [MC10]:

Formatiert: Nicht unterstrichen

§ 6 Hauptausschuss Formatiert: Nicht unterstrichen

Seite 3 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

(21) Dem Hauptausschuss gehören neben dem vorsitzenden Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an, für deren Vertretung Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.

Stadtvertretung an. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(42) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet <u>über</u>:
 - 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
 - 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
 - 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
 - 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
 - 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
 - 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
 - 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
 - 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
 - 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
 - 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €...
 - 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen von 5.000 \in bis 50.000 \in je Fall.
 - 12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

Seite 4 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen und Vergabe von baulichen Planungsleistungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

- 14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
- 15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.
- (65) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (67) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz -34 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse Formatiert: Nicht unterstrichen

(1) Folgende Ausschüsse werden Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V gebildet einen:

Name Aufgabengebiet

Finanzausschuss

-- Formatiert: Unterstrichen

Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.

Bauausschuss

Formatiert: Unterstrichen

Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.

Kultur- und Sozialausschuss

Formatiert: Unterstrichen

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.

Umweltausschuss

Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Unterstrichen

Rechnungsprüfungsausschuss

Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung, zusammen. Seite 5 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; <u>Dd</u>avon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 tagen öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. __Eder Rechnungsprüfungsausschuss r tagt_nichtöffentlich.
nichtöffentlich.

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
- 1. nach § 48 Absatz 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 500.000 € entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000 Euro erhöhen wird,
- 2. sich nach § 48 Absatz 2 Ziffer. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 500.000 € entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 500.000 € erhöhen wird,
- 3. nach § 48 Absatz 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
- 4. Die Regelungen nach Ziffer 1 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- 5. Nach § 48 Absatz 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 500.000 €.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:
- 1. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
- 2. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,

Formatiert: Nicht unterstrichen

Kommentar [MC11]:

Kommentar [MC12]:

Kommentar [MC13]:

Kommentar [MC14]:

Formatiert: Nicht unterstrichen

3. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.

Seite 6 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

- 1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
- 2. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.
- (4) Nach § 20 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn
- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 9 Bürgermeister

(1) <u>Die Bürgermeisterin/Dd</u>er Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. <u>Seine Die</u> Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung.

bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung.

- (2) <u>Sie/</u>Eer entscheidet
- 1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
- über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
- 3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
- 4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
- 5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)

Formatiert: Nicht unterstrichen

6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

Seite 7 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

- 7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
- 8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.
- (3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder denm Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10_ Stellvertretung des Bürgermeisters

Formatiert: Nicht unterstrichen

Kommentar [MC15]: ?

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- Formatiert: Nicht unterstrichen
- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
- 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt.
- 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Behindertenbeirat

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: Fett

- Die Stadtvertretung bestellt gemäß § 41a KV M-V einen Behindertenbeirat. Er besteht aus drei Personen

§ 123 Entschädigung

Formatiert: Nicht unterstrichen Formatiert: Nicht unterstrichen

(1) Die Stadtpräsidentin/Dder Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.

Kommentar [MC16]: Klaus-Michael Glaser fordert in seinem Aufsatz "Neue Entschädigungsverordnung erfordert Ermessen der Gemeindevertreter" im Überblick, Heft 10/2013 S. 436 die Verwendung von Eurobeträgen. Die Kommunalaufsicht nicht.

Höchstbetragssatz der EntschVO M-V. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
- 1. Stadtvertretung
- 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
- 3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V.

- (4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (6) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. übersteigen.
- (67) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 134 Öffentliche Bekanntmachungen

Formatiert: Nicht unterstrichen Formatiert: Nicht unterstrichen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung ""OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekannt-Kommentar [MC17]: Genaue Bezeichnung wo machungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen, wo?, sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land . (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist wird in der Form des Absatzes 1 hinzugeweiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, Seite 9 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen Kommentar [MC18]: Was bedeutet soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind-werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerkten. (4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen. (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form-infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so istwird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichten. Die öffentliche Bekanntmachung iswirdt nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzugeholten. Formatiert: Nicht unterstrichen In-Kraft-Treten Formatiert: Nicht unterstrichen (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2009 mit allen ihren Änderungen außer Kraft. Grevesmühlen, den 020.040.20136 Jürgen Ditz (Dienstsiegel) Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 Bürgermeister

Synopse zum Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2012 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

(Vorschlag Frau Münter: Streichung des Satzteils "...und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg...")

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und auch die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 (Vorschlag Frau Münter: Jahreszahl streichen.) folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

- (2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (2) (3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN LAND-KREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".
- (3) (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter- Sitzungen der Stadtvertretung und in Ausschusssitzungen ihrer Ausschüsse Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden laufenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung das jeweilige Gremium beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(Der **Finanzausschuss** empfiehlt in seiner Sitzung am **24.08.2015** Satz 2 wie folgt Abzufassen: "Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen". Danach soll folgender Satz 3 eingefügt werden: "Diese Beschränkung gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung Grevesmühlen".)

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch:
 - 1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
 - 2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
 - 3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 - 4. Einwohnerversammlungen.

(Vorschlag Frau Münter:

- "(1) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch:
 - 1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
 - 2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
 - 3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 - 4. Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt, Wortmeldungen zuzulassen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung zeitnah bekanntgemacht werden.")

Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin werden wird durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen **spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister (Vorschlag** Frau Münter: Streichen der Worte "beim Bürgermeister") eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung Sitzung der Stadtvertretung (Vorschlag Frau Münter: Streichen des Wortes "Stadtvertretung".) sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem vorsitzenden Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. (Vorschlag Frau Münter für Satz 2: "..., für deren Vertretung Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.")
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte. (Vorschlag Frau Münter: Absatz 3 streichen)

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen. (Vorschlag Frau Münter: Neue Formulierung: "Der Hauptausschuss entscheidet über:")
 - 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
 - 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
 - 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
 - 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
 - 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
 - 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
 - 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
 - 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
 - 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
 - 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.
 - 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
 - 12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 - 13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. (Vorschlag Frau Münter: Nach dem Wort "Maßnahmen" einfügen der Wörter "und Vergabe von baulichen Planungsleistungen")
 - 14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von

Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche (Vorschlag Frau Münter: Streichen des Wortes "diesbezügliche".) Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.

15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €. (Vorschlag Frau Münter: Streichen der Wörter "Entscheidungen über die".)

(**Vorschlag Frau Münter**: Einfügen eines neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut: "Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben". Die bisherigen Absätze 5 und 6 ändern entsprechend ihre Nummerierung.)

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: (Vorschlag Frau Münter: "Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V einen:" Danach soll die Tabellenform aufgegeben und die Überschriften "Name" und "Aufgabengebiet" entsprechend entfallen.)

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorin- nen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Gefahrenabwehr, Märkte, Umwelt-
(Vorschlag der Fraktionen CDU	und Naturschutz, Landschaftspflege.

und SPD)	
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt (Vorschlag Frau Münter: Streichen der Worte "soweit nichts anderes bestimmt ist".) ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder. Davon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(**Vorschlag Frau Münter**: Absätze 3 und 4 tauschen und den Satz 3 des jetzigen Absatz 4 als Satz 2 dem neuen Absatz 4 hinzufügen. Der neue Absatz 4 erhält dann folgende Fassung: "Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 tagen öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.")

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
 - nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 500.000 € entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000 € erhöhen wird.
 - 2. sich nach § 48 Abs. 2 Ziffer 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 500.000 € entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 500.000 € erhöhen wird,
 - 3. nach § 48 Abs. 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10% der Gesamtaufwen-dungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 - 4. Die Regelungen nach Ziffer 1 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - 5. Nach § 48 Abs. 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 500.000 €.

- (2) Nach § 4 Abs. 15 GemHVO Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:
 - nach § 4 Abs. 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
 - 2. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
 - 3. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.
- (3) Nach § 9 Abs. 1 GemHVO Doppik ist
- 1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
- nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen. Für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu 50.000 Euro ist abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.
- (4) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teil-finanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Seine Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie/er entscheidet

- 1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
- 2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
- 3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
- 4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungs-satzung)
- 5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
- 6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
- 7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
- 8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.
- (3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete (Vorschlag Frau Münter: Streichen des Wortes "bedienstete".) Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich beträgt nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 220 € monatlich.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadt-vertretung bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 - 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
 - 4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

(**Vorschlag Frau Münter**: Einfügen eines neuen § 12. Die weiteren §§ verschieben sich dann in der Nummerierung entsprechend. Der neue § 12 soll folgenden Wortlaut enthalten: "Die Stadt Grevesmühlen bestellt gemäß § 41a KV M-V einen Behindertenbeirat. Er besteht aus drei Personen.")

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V von 400 €. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V von 180 €.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 - 1. Stadtvertretung
 - 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
 - 3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V von 40 €.

(Hinweis der Verwaltung: Fraktionsvorsitzenden kann neben der Funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von bis zu 40 € für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung gewährt werden (nicht für Fraktionssitzungen). Wenn das so sein soll, müsste hier folgendes eingefügt werden):

Für Sitzungen nach den Ziffern 2 und 3 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.

- (4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-

 ¥ von 60 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzungen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(**Vorschlag Frau Münter**: Belassen der Höchstbetragsregelung, da die Kommunalaufsicht nicht die Nennung der Eurobeträge fordert)

(Hinweis der Verwaltung: Im Bereich des Amtes Grevesmühlen-Land ist die Genehmigung neuer Hauptsatzungen durch die URAB wegen fehlender Angabe der Geldbeträge trotz Widerspruchs verweigert worden.)

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen. (Vorschlag Frau Münter: Streichen der Wörter "durch Abdruck" und "Tageszeitung".)
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Vorschlag Frau Münter: Genaue Ortsbezeichnung einfügen.) (Hinweis der Verwaltung: Ortsbezeichnung findet sich in Absatz 4, Satz 2).der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. (Vorschlag Frau Münter: " Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.") Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (Vorschlag Frau Münter: "Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.)

- (4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form (Vorschlag Frau Münter: Streichen der Worte "einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form".) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen. (Vorschlag Frau Münter: "...so wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.")

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2009 mit allen ihren Änderungen außer Kraft. (Vorschlag Frau Münter: Streichen der Worte "mit allen ihren Änderungen".)

Grevesmühlen, den 02.01.2013

Jürgen Ditz Bürgermeister (Dienstsiegel)

Synopse zum Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2012 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und auch die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:
- "Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".
- (2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (2) (3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN LAND-KREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".
- (3) (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (2) (1) Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 14. Lebensjahr können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter- Sitzungen der Stadtvertretung und in Ausschusssitzungen ihrer Ausschüsse Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden laufenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung das jeweilige Gremium beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) (2) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch:
 - 1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
 - 2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
 - 3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 - 4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin werden wird durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an, für deren Vertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte Verwaltungsvorhaben.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen. Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
 - 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
 - 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
 - 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
 - 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
 - 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
 - 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
 - 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
 - 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
 - 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.

- 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
- 12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
- 13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
- 14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
- 15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorin- nen und Senioren.

Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) (3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder. Davon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er tagt nichtöffentlich.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
 - 1. nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 500.000 € entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000 € erhöhen wird,
 - 2. sich nach § 48 Abs. 2 Ziffer 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **500.000** € entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **500.000** € erhöhen wird.
 - 3. nach § 48 Abs. 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10% der Gesamtaufwen-dungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 - 4. Die Regelungen nach Ziffer 1 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - 5. Nach § 48 Abs. 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 500.000 €.

- (2) Nach § 4 Abs. 15 GemHVO Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:
 - nach § 4 Abs. 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
 - 2. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
 - 3. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.
- (3) Nach § 9 Abs. 1 GemHVO Doppik ist
- 1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
- nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen. Für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu 50.000 Euro ist abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.
- (4) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teil-finanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Seine Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie/er entscheidet

- 1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
- über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
- 3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
- 4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungs-satzung)
- 5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
- 6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
- 7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
- 8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.
- (3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich beträgt nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 220 € monatlich.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadt-vertretung bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 - 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
 - 4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V von 400 €. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V von 180 €.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 - 1. Stadtvertretung
 - 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
 - 3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V von 40 €.

(Hinweis der Verwaltung: Fraktionsvorsitzenden kann neben der Funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von bis zu 40 € für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung gewährt werden (nicht für Fraktionssitzungen). Wenn das so sein soll, müsste hier folgendes eingefügt werden:

Für Sitzungen nach den Ziffern 1 und 2 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.)

(4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-

¥ von 60 €.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzungen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist wird in der Form des Absatzes 1 hinzugeweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerkent.
- (4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichent. Die öffentliche Bekanntmachung ist wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholent.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2009 mit allen ihren Änderungen

außer Kraft. (Vorschlag Frau Münter: Streichen der Worte "mit allen ihren Änderungen".)

Grevesmühlen, den 02.01.2013

Jürgen Ditz Bürgermeister (Dienstsiegel)